

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden AGB gelten für alle zwischen der Spohr Aktiv GmbH mit Sitz in Ahrensburg (nachfolgend als Makler bezeichnet) und allen Auftraggebern (nachfolgend als Kunde bezeichnet) geschlossenen Maklerverträge gleich ob Verkaufs-/Kaufaufträge oder Vermietungsaufträge. Sofern Klauseln nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB oder Kaufleuten gelten, ist dies in der jeweiligen Klausel deutlich gemacht.

2. Makleralleinauftrag/Laufzeit/Einschaltung Dritter

Der Kunde verpflichtet sich für die Laufzeit des Maklervertrages keine Dritten mit der Vermittlung zu beauftragen bzw. zu betrauen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die feste Laufzeit des Alleinauftrags für den Verkauf von Immobilien und die Vermietung/Verpachtung von gewerblichen Immobilien 6 Monate und für Vermietungen von Wohnraum 4 Monate. Der Makler ist berechtigt, weitere Makler bei der Bearbeitung des Auftrages einzuschalten.

3. Doppeltätigkeit

Der Makler darf sowohl für den Verkäufer oder Vermieter als auch für den Käufer oder Mieter tätig werden; gesetzliche Ausschlussstatbestände und Interessenkollisionen ausgenommen.

4. Anspruchsentstehung/Fälligkeit

Der Provisionsanspruch entsteht für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder die Vermittlung eines Miet-, Kauf-, Pacht-, Unternehmensanteils- oder Erbbaurechtsvertrages (im Folgenden jeweils auch Hauptvertrag genannt) betreffend die Immobilie. Die Provision wird bei Vertragsabschluss des Hauptvertrages fällig. Der Provisionsanspruch entsteht auch in dem Fall, dass der Kunde den Nachweis unbefugt an einen Dritten abgibt, der den Hauptvertrag aufgrund des Nachweises dann abschließt.

5. Vergütungshöhe

Die Provision beträgt – soweit nicht anders vereinbart ist – für Nachweis und/oder Vermittlung

- › bei Kaufvertragsabschluss 6,25 % des notariellen Kaufpreises
- › bei Anmietung gewerblicher Räume, Grundstücke und Pacht 3,57 Monatsmieten inklusive Betriebs- und Nebenkosten,
- › bei Wohnraumanmietung 2,38 Monatskaltmieten

jeweils inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Optionen, Vorkaufs- und Erbbaurechte werden auf gleicher Basis hälftig bewertet. In Zweifelsfällen gilt der im Angebot angegebene Betrag, und falls ein solches fehlt, die ortsübliche Maklerprovision.

Für Unternehmer ist die Aufrechnung gegen fällige Provisionsforderungen ausgeschlossen, ausgenommen rechtskräftig festgestellte oder vom Makler schriftlich anerkannte Forderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch Unternehmer.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde erteilt dem Makler Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, Bauakten sowie alle weiteren behördlichen Akten und überträgt ihm seine ihm gegenüber einem WEG-Verwalter zustehenden Informations- und Einsichtsrechte. Dem Kunden ist es untersagt, das Objekt während der Laufzeit des Makleralleinauftrages selbst aktiv im Internet und/oder Zeitungsannoncen unter Verwendung der ihm vom Makler zur Verfügung gestellten Fotos, Exposés und sonstigen Informationen anzubieten; er darf jedoch den Hauptvertrag stets auch abschließen, wenn er einen Vertragspartner

ohne Zutun des Maklers findet. Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise, die der Kunde von dem Makler erhält, sind ausschließlich zur Eigennutzung bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Maklers ist es dem Kunden untersagt, derlei Informationen und Nachweise an Dritte weiter zu geben.

Ist dem Kunden die ihm nachgewiesene Vertragsangelegenheit bereits anderweitig bekannt gewesen, hat er dies dem Makler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist ferner verpflichtet mitzuteilen, ob bzw. wann und mit wem der beabsichtigte Vertrag zustande kam und welcher Kaufpreis, Miet- oder Pachtzins erzielt worden ist. Der Vertrag ist unmittelbar nach Vertragsschluss vorzulegen. Der Makler ist zu diesem Zwecke berechtigt, die erforderlichen Auskünfte bei Grundbuchämtern, Notaren und anderen Beteiligten einzuholen.

7. Aufwendungsersatzanspruch des Maklers

Wenn der Kunde während der Laufzeit des Alleinauftrages das Zustandekommen des Hauptvertrages verhindert oder er selbst einen Vertragspartner gefunden hat, der den Hauptvertrag abschließt (Eigengeschäft), verpflichtet sich der Kunde dem Makler gegenüber zum Ersatz der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen des Maklers für Porti, Fotos, Anzeigen, Internetangebote, Exposés und Besichtigungstermine. Die Kosten für Telefon, Telefax, Porti sind pauschal mit €20,- zzgl. 19% Mehrwertsteuer zu vergüten; ferner Fahrkosten gemäß Nachweis, bei Nutzung des PKWs €0,31 pro gefahrenem Kilometer zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Der Aufwendungsersatzanspruch darf jedoch insgesamt ein Drittel der vereinbarten Provision nicht übersteigen.

8. Haftungsausschluss

Die Haftung des Maklers wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die von dem Makler weitergegebenen Objektinformationen beruhen auf den Angaben des Verkäufers bzw. eines vom Verkäufer beauftragten Dritten und werden vom Makler nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Der Makler übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Objektangaben.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich getroffen werden.

Ist der Kunde Vollkaufmann, ist Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche und zugleich Gerichtsstand der Firmensitz des Maklers.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das Gleiche gilt im Falle der Unwirksamkeit des Teils einer Regelung. Die jeweils unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Stand: Juni 2020